

# RS Vwgh 2001/10/19 99/02/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2001

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/02/0130 E 30. Juni 2000 RS 1 (hier mit dem Hinweis, dass auch die Verwendung von Taxis oder öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist)

## Stammrechtssatz

Unter Zugrundelegung des von der Rechtsprechung geforderten STRENGEN MAßSTABES bei Gewährung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO muss die Möglichkeit, in angemessener Entfernung zum Sitz des Unternehmens einen Abstellplatz zu mieten, jedenfalls ausgeschöpft werden (Hinweis VwGH E 4.2.1994, 93/02/0279).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999020241.X01

## Im RIS seit

25.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)